

# Das japanische Thronfolgerecht

## Entstehung und Zukunft des Kaiserlichen Hausgesetzes

Wataru WATANABE\*

- I. Einführung
- II. Vorgeschichte: Bis zur Entstehung des alten Kaiserlichen Hausgesetzes von 1889
- III. Grundgedanke des alten Kaiserlichen Hausgesetzes
- IV. Autonomie des kaiserlichen Hauses
- V. Entstehung des neuen Kaiserlichen Hausgesetzes von 1946
- VI. Lösungsansatz am Beispiel der Abdankung von Kaiser Akihito
- VII. Ausblick

### I. EINFÜHRUNG

2019 wurde die Inthronisierung des neuen Kaisers Naruhito gefeiert. Parallel wird seither eine Reform der japanischen Thronfolge diskutiert. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, ob im Kaiserlichen Hausgesetz von 1947<sup>1</sup> die weibliche Thronfolge weiterhin ausgeschlossen werden soll. Diese Diskussion hat eine lange Vorgeschichte. Erst 2005 hatte der damalige Premierminister KOIZUMI einen Sonderbeirat (en: The Advisory Council on the Imperial House Law)<sup>2</sup> angesichts des Mangels an männlichen Nachkommen/Thronfolgern beauftragt, ein neues System der Thronfolge vorzuschlagen, um deren Stabilität zu gewährleisten.<sup>3</sup> Dieser Beirat hatte einen ausführlichen Bericht erstellt, der die Einführung der weiblichen Thronfolge vorschlug.<sup>4</sup> Dieser Bericht löste damals zwar eine hitzige Diskussion aus, das Vorhaben wurde aber nach der Geburt des Prinzen Hisahito im Jahre 2006 auf Eis gelegt.

---

\* Professor an der Universität Meijiō.

Alle Websites in den Fußnoten wurden zuletzt am 4. August 2021 abgerufen.

1 皇室典範 *Kōshitsu tenpan*, Gesetz Nr. 3/1947.

2 皇室典範に関する有識者会議 *Kōshitsu tenpan ni kansuru yūshiki-sha kaigi*.

3 Nach dem von dem General Head Quarters (GHQ) veranlassten Reform 1947 traten elf Familien, 51 Mitglieder aus dem Kaiserhaus aus. Die Mitgliedschaft ist folglich auf die Kernfamilie, also auf die Nachkommen in der männlichen Linie des Kaisers Yoshihito (1879–1926, Taishō tennō 大正天皇) reduziert. Heute existieren lediglich drei potentielle Thronerben, von denen nur einer realistisch selbst weitere (männliche) Nachkommen erwarten kann.

Anlässlich der Verabschiedung eines Sondergesetzes vom 16. Juni 2017,<sup>5</sup> das die im Kaiserlichen Hausgesetz nicht vorgesehene Abdankung des damals 83-jährigen Kaisers Akihito ermöglichte, fassten beide Kammern des Parlaments Zusatzresolutionen,<sup>6</sup> dass vor allem die Fragen der Sicherstellung einer stabilen Thronfolge und der Einrichtung von weiblichen kaiserlichen Familienzweigen zu untersuchen seien. Dies hat der Diskussion über die weibliche Thronfolge einen neuen Impuls verliehen.

Die japanische Verfassung vom 3. November 1946<sup>7</sup> enthält keine ausdrückliche Regelung zur ausschließlich männlichen Thronfolge. In der Verfassung ist lediglich von „dynastisch“ (世襲 *seshū*) die Rede (Art. 2). Während die herrschende Auffassung deshalb für die Einführung einer weiblichen Thronfolge eine Verfassungsänderung nicht für nötig hält,<sup>8</sup> verstehen einige Autoren unter „dynastisch“ die traditionelle männliche Thronfolge.<sup>9</sup> Das Kaiserliche Hausgesetz hat die Vorschriften über die Thronfolge im Wesentlichen – auch den Ausschluss der weiblichen Thronfolge – von seinem Vorgänger gleichen Namens von 1889 übernommen. Es ist wenig bekannt, dass diese Vorschriften einen ihrer Ursprünge im alten deutschen Recht haben (Dazu näher unten IV.).

Dieser Beitrag versucht, die Bedeutung der „dynastischen“ Thronfolge im Sinne der Japanischen Verfassung aus historischer Sicht zu klären und damit auf relevante staatsrechtliche Fragen bei den möglichen Reformen hinzuweisen. In diesem Rahmen wird auch auf die Frage über die Methode der Verfassungsauslegung eingegangen.

## II. VORGESCHICHTE: BIS ZUR ENTSTEHUNG DES ALTEN KAISERLICHEN HAUSGESETZES VON 1889

Die alte japanische Verfassung von 11. Februar 1889<sup>10</sup> (sog. *Meiji*-Verfassung) enthielt zur Thronfolge nur einen Artikel, nach dem der Thron von

4 Bericht vom 24. November 2005, <https://www.kantei.go.jp/jp/singi/kousitu/houkoku/houkoku.pdf>. Ausführlich hierzu vgl. J. ANDO, Die Zukunft der kaiserlichen Thronfolge, Das Japan Jahrbuch 2007 (2007) 300 f.

5 天皇の退位等に関する皇室典範特例法 *Tennō no taii-tō ni kansuru kōshitsu tenpan tokurei-hō* [Sondergesetz für das Kaiserhaus betreffend der Abdankung etc. des Kaisers], Gesetz Nr. 63/2017.

6 Zusatzresolution des Unterhauses vom 2. Juni 2017 (衆議院附帯決議、平成 29 年 6 月 2 日 *Shūgi-in futai ketsugi*), Zusatzresolution des Oberhauses vom 7. Juni 2017 (参議院附帯決議、平成 29 年 6 月 7 日 *Sangi-in futai ketsugi*).

7 日本国憲法 *Nihon koku kenpō*.

8 Stellvertretend I. SATŌ, *Kenpō* [Verfassung] Band 1 (1995) 45.

9 Stellvertretend K. KOJIMA [小嶋和司], 「女帝」論議 [Die Kaiserinnen-Debatte], in: Kojima, 憲法論集 [Aufsatzsammlung zum Verfassungsrecht] Band 2 (1988) 45 ff.

männlichen Nachkommen des Kaisers nach Maßgabe des Kaiserlichen Hausgesetzes zu vererben war (Art. 2). Das Kaiserliche Hausgesetz wurde an demselben Tag wie die *Meiji*-Verfassung durch den Kaiser erlassen. Für Zustandekommen sowie Änderung dieses Gesetzes waren Parlamentsbeschlüsse nicht erforderlich.<sup>11</sup> Hierin ist eine Ausprägung des eigenartigen dualistischen Verfassungsrechtssystems zu sehen, wonach Verfassung und Kaiserliches Hausgesetz im gleichen Rang nebeneinanderstanden. Dieses alte Hausgesetz bestimmte bezüglich der Thronfolge, dass der Thron von männlichen Nachkommen der männlichen Linie der kaiserlichen Ahnen zu vererben war und sich auf den ältesten kaiserlichen Sohn vererbte (Art. 1).

Der halbamtliche Kommentar zum *Meiji*-Verfassung, herausgegeben vom früheren Premierminister und ersten Vorsitzenden des Geheimen Staatsrats (枢密院 *Sūmitsu-in*), Hirobumi ITŌ, beschrieb das Kaiserliche Hausgesetz als „Hausgesetz der kaiserlichen Familie“. Nach diesem Kommentar bestand die Absicht des verfassungsgesetzlichen Schweigens zur Prioritätsordnung der Thronfolge darin, Intervention der Untertanen in diese Angelegenheit im Wege einer Verfassungsänderung auszuschließen.<sup>12</sup> Nach dem ebenfalls von ITŌ herausgegebenen halbamtlichen Kommentar zum Kaiserlichen Hausgesetz hat sich das Kaiserhaus selbst sein eigenes Hausgesetz gegeben, dieses sei jedoch von den Ahnen übernommen und den Nachkommen überliefert worden, stehe also keineswegs zur beliebigen Verfügung eines Kaisers. So wurde das Kaiserliche Hausgesetz als ein genauso überkommenes Recht wie das Konzept der „Regierung von Kaiser, die aus einer für ewige Zeiten ununterbrochenen Linie (万世一系 *bansei ikkei*) abstammten“ im Sinne der Reichsverfassung von 1889 dargestellt.<sup>13</sup>

Bei diesen Darstellungen ist allerdings auf Folgendes zu achten: Vor dem alten Kaiserlichen Hausgesetz hatte es lange Zeit praktisch keine gültige Regelung zur Thronfolge gegeben. Die erste und letzte kodifizierte Regelung war die Thronfolgeordnung (*Keishi-ryō* 継嗣令) in den von dem damaligen chinesischen Regierungssystem beeinflussten Kodexen (*Ritsuryō* 律令) im 8. Jahrhundert, nämlich im *Taihō*-Kodex von 701 (jap. *Taihō ritsuryō* 大宝律令) und unverändert im *Yōrō*-Kodex (jap. *Yōrō ritsuryō* 養老律令) von

---

10 大日本帝国憲法 *Dai-nihon teikoku kenpō*.

11 Art. 74 der *Meiji*-Verfassung: „Eine Änderung des Kaiserlichen Hausgesetzes bedarf der Beratung im Reichsparlament nicht. Die Bestimmungen dieser Verfassung können durch das Gesetz über das kaiserliche Haus nicht geändert werden.“

12 H. ITŌ [伊藤博文], 帝国憲法 [Die Reichsverfassung], sowie 皇室典範義解 [Erläuterung des Kaiserlichen Hausgesetzes] (1889). Die Zitate entstammen H. ITŌ [伊藤博文] (Hrsg.) mit Anmerkungen von T. MIYAZAWA [宮沢俊義], 憲法義解 [Erläuterung zur Verfassung] (1940) 25.

13 ITŌ / MIYAZAWA, *supra* Fn. 12, 127.

757.<sup>14</sup> Nach dieser Ordnung, die lediglich aus vier Artikeln besteht, sind alle Brüder und Söhne des Kaisers „*shinnō* 親王“, d.h. verwandte Könige (Art. 1). Diesem Satz ist die folgende Anmerkung beigelegt: „Das gleiche gilt für Kinder der Kaiserin (jap. *jotei* 女帝)“. So wurde hier die Existenz einer Kaiserin vorausgesetzt und ihre Brüder und Söhne gehörten zur selben Kategorie der Verwandten. Daneben regelte diese Ordnung die Rangfolge der Adligen auf den bestimmten Rängen und legte die Priorität von direkten Deszendenten des Kaisers fest, und zwar seine Kinder und Enkel vor seinen Brüdern (Art. 2). Ob damit auch die Thronfolge des Kaisers geregelt wurde, ist nach dem Wortlaut nicht eindeutig festzustellen. Diese Frage kann hier offenbleiben. Denn es ist heute im Allgemeinen nachgewiesen, dass spätestens Mitte der *Heian*-Periode (ca. 900) die gesamte Praxis der Regierung vom Kodex abwich.<sup>15</sup>

Diese Aushöhlung des Kodexes betraf auch die kaiserliche Thronfolge. Während der Thron bis heute 69 Mal durch direkte Deszendenten bestiegen worden ist, traten in 28 Fällen Geschwister und in 30 Fällen Deszendenten einer Nebenlinie oder entfernte Verwandte die Nachfolge an. Auch acht Frauen haben insgesamt zehnmal den Thron geerbt.<sup>16</sup>

Angesichts der damaligen kritischen Lage der Thronfolge sahen mehrere Verfassungsentwürfe in der Anfangsphase der *Meiji*-Periode (1868–1912) eine weibliche Thronfolge ausdrücklich vor. In dem 1880 dem Kaiser vorgelegten Verfassungsentwurf des Senats (元老院 *Genrō-in*, Vorläufer des japanischen Reichsparlaments) ist unter kognatischer Primogenitur mit männlicher Bevorzugung die Möglichkeit der weiblichen Thronfolge ausdrücklich vorgesehen. Dieser Verfassungsentwurf wurde allerdings aufgrund von Widerstand in der politischen Führung, vor allem durch Tomomi IWAKURA und Hirobumi ITŌ, nicht angenommen.<sup>17</sup>

Nach diesem Scheitern wurde dem Rat von Lorenz VON STEIN an ITŌ während dessen Studienreise in Europa (1882–1883) folgend die Leitlinie

14 Vgl. I. TOKORO [所功], 「万世一系の天皇」に関する覚書 [Memorandum betreffend die „ununterbrochene Kaiserlinie“], 産大法学 Sandai Hōgaku 39-3/4 (2006) 502, 521 f.

15 Vgl. M. INOUE [井上光貞], 日本古代国家の研究 [Studien zum Alten Japan] (1965) 180.

16 Die zehn weiblichen Kaiserinnen sind die folgenden: 33. Suiko (526–628), 35. Kōgyoku (642–645), 37. Saimei (655–661), 41. Jitō (686–697), 43. Genmei (707–715), 44. Genshō (715–724), 46. Kōken, (749–758), 48. Shōtoku (764–770), 109. Meishō (1629–1643), 117. Go-Sakuramachi (1762–1770). Kōken und Shōtoku sowie Kōgyoku und Saimei sind ein und dieselbe Person.

17 Vgl. H. KASAHARA [笠原英彦], 皇室典範制定過程の再検討 [Rückblick auf den Gesetzgebungsprozess des Kaiserlichen Haushaltsgesetzes], 法学研究 Hōgaku Kenkyū 83-12 (2010) 3 ff.

festgelegt, zur Thronfolge ein selbstständiges Gesetz zu schaffen.<sup>18</sup> Dementsprechend wurde von 1885 bis 1886 der erste Entwurf (皇室制規 *Kōshitsu seiki*) im Kaiserlichen Haushaltsamt (宮内省 *Kunai-shō*) unter Führung von ITŌ entworfen. Dort wurde die Möglichkeit der weiblichen Thronfolge unter der Bedingung eingeräumt, dass die Kaiserin einen engen Verwandten heiraten würde.<sup>19</sup> Die Bewertung dieser Artikel war umstritten. Kowashi INOUE (1844–1895), der als enger Mitarbeiter ITŌS maßgeblich an diesem gesetzgebenden Prozess beteiligt war, kritisierte 1886 in seiner an ITŌ gerichteten Meinung den Entwurf (謹具意見 *Kingu iken*).<sup>20</sup> Dort schrieb er, dass die Thronbesteigung der Kaiserin in Japan fälschlicherweise des Öfteren mit der weiblichen Thronvererbung in europäischen Ländern gleichgesetzt werde. Dies beruhe aber auf einer mangelhaften Analyse der Situation in Japan. Zur Begründung zitierte er eine Kritik aus einem Zeitungsartikel durch Saburō SHIMADA: Angesichts des damaligen Androzentrismus würde die Heirat einer Kaiserin dazu führen, dass ihr Ehemann eine höhere Stellung erhalte. Wenn dieser über die Kaiserin indirekt in Politik intervenieren würde, wäre nicht nur die kaiserliche Autorität, sondern auch das Wohl des Staats insgesamt beeinträchtigt. Frühere Kaiserinnen seien alle ledig geblieben, so dass ihre Autorität in diesem Sinne unantastbar geblieben sei. Ein solch unmenschliches System sei heute nicht mehr beizubehalten. Daran anschließend führte INOUE im Wesentlichen aus: (a) Weibliche Thronfolge in Japan sei eine Art der Regentschaft. Sie dürfe nicht dazu führen, dass ein nach Heirat der Kaiserin mit einem Untertan geborener Kronprinz in die Manneslinie aufgenommen würde. (b) Auch in Europa existierten Länder, die eine Kaiserin nicht anerkannten. (c) Es gebe auch andere Wege als eine weibliche Thronfolge, um das Problem eines Mangels an männlichen Nachkommen zu vermeiden.<sup>21</sup>

Der nach diesem Einwand revidierte Entwurf (帝室典則 *Teishitsu tensoku*)<sup>22</sup> schloss die Möglichkeit der weiblichen Thronfolge aus. Obwohl er 1886 bei der Sitzung der Berater für den Hofminister (宮中顧問官 *kyūchū*

18 Vgl. J. NAWROCKI, Der japanische Nachlaß Lorenz von Steins (1815–1890), *Oriens Extremus* 36-1 (1993) 111; T. SAITŌ [齊藤智朗], 井上毅と近代皇室制度の形成 [Inoue Kowashi und die Entstehung des modernen Kaisersystems], *明治聖徳記念学会紀要 Meiji Seitoku Kinen Gakkai Kiyō* 54 (2018) 210.

19 KASAHARA, *supra* Fn. 17, 8.

20 K. INOUE [井上毅], 謹具意見 [Stellungnahme], in: ITŌ [伊藤] (Hrsg.), 秘書類纂, 帝室制度資料 上巻 [Die Sammlung der vertraulichen Dokumente, Dokumente des Kaiserlichen Haushalts, Band 1] (1936) 259–277.

21 Vgl. T. YAMADA [山田敏之], 旧皇室典範における男系男子による皇位継承制と永世皇族制の確立 [Einrichtung des agnatischen Erstgeburtssystems und des Systems, in dem alle imperialen Nachkommen im kaiserlichen Haushalt als Imperiale behandelt werden sollen], *レファレンス Refarensu* 808 (2018) 10 f.

*komon-kan*) vorgelegt worden war, wurde dort beschlossen, ihn nicht dem Kaiser zu unterbreiten.<sup>23</sup> Als Hintergrund dafür, wird heute darauf hingewiesen, dass der damalige Premierminister ITŌ mit dem Entwurf wegen rechtstechnischer Mängel unzufrieden und gleichzeitig von dem umfassenden Gegenvorschlag von einem jüngeren Mitglied des Geheimen Staatsrats, Sakimitsu YANAGIWARA (柳原前光 1850–1894), tief beeindruckt war.<sup>24</sup> Ein neuer Gesetzesentwurf wurde daraufhin von ITŌ und INOUE auf der Grundlage YANAGIWARAS gründlicher Recherche und Vorbereitung anfertigt.<sup>25</sup> Nach dessen Beratung im Geheimen Staatsrat wurde der Entwurf als das Kaiserliche Hausgesetz durch kaiserlichen Erlass erlassen, allerdings kam das Hausgesetz ohne Gegenzeichnung zustande und wurde nicht im Gesetzblatt verkündet.<sup>26</sup>

### III. GRUNDGEDANKE DES ALTEN KAISERLICHEN HAUSGESETZES

Bei der Schaffung des Kaiserlichen Hausgesetzes bestand ITŌS Grundgedanke darin, die Autonomie des Kaiserhauses vor dem Einfluss der Politik zu bewahren und gleichzeitig als symbolische Autorität von der realen Politik auszuschließen.<sup>27</sup> Dies führte im Ergebnis zu einer dualistischen Verfassungsordnung mit zwei voneinander selbstständigen Rechtsordnungen: *Meiji*-Verfassung und Kaiserliches Hausgesetz. INOUE versuchte innerhalb dieser Rahmenbedingung dem Ausgangspunkt der *Meiji*-Restauration von 1868, der Wiederherstellung der kaiserlichen Regierung, treu zu bleiben. Seine Forderung, dass die Thronfolge durch den Kaiser bestimmt werden solle, ist als Ausprägung dieses Gedankens anzusehen. Nach seiner Ansicht war dies eine grundsätzliche Regel der Thronfolge und die Kodifizierung des Kaiserlichen Hausgesetzes stellte keine Änderung dieser Tradi-

22 Abrufbar über: Waseda University Library, Kotenseki Sōgō Database (古典籍総合データベース) unter [https://archive.wul.waseda.ac.jp/kosho/wa06/wa06\\_06292/wa06\\_06292.pdf](https://archive.wul.waseda.ac.jp/kosho/wa06/wa06_06292/wa06_06292.pdf).

23 H. KASAHARA [笠原英彦], 明治皇室典範の制定過程と柳原前光: 帝室制度と元老院改革 [Der Entstehungsprozess des Kaiserlichen Hausgesetzes der Meiji-Zeit und Sakimitsu Yanagiwara: Das System der kaiserlichen Familie und die Reform des Senats], 法学研究 Hōgaku Kenkyū 91-12 (2010) 29, 57.

24 KASAHARA, *supra* Fn. 23, 45 ff.

25 KASAHARA, *supra* Fn. 23, 45 ff.

26 Vgl. W. WATANABE [渡邊互], 皇位継承の憲法政治学的考察: 「皇室の自律の再構成」 [Die verfassungspolitische Bedeutung der kaiserlichen Thronfolge aufgrund des Sondergesetzes zu dem Gesetz über die Kaiserliche Familie: Die Neuordnung der Autonomie des Kaiserhauses], 法政治研究 Hōsei-ji Kenkyū 4 (2018) 113, 117.

27 Vgl. SHUNPO KŌ-TSUIHŌ-KAI [春畝公追頌會] (Hrsg.), 伊藤博文伝・中巻 [Biographie zu Hirobumi Itō], 2. Bd. (1942) 371 f.

tion dar. Obwohl diese Idee von ITŌ zurückgewiesen wurde, lässt sich der Ausschluss einer Kaiserin im Grunde genommen auch als Ausprägung dieser Gedanken verstehen<sup>28</sup>. Nach Auffassung der Regierung sind die Erbfolgen bei 126 Kaisern bis heute ohne Ausnahme in der Manneslinie geblieben. In diesem Zusammenhang lässt sich INOUES Grundgedanke so zusammenfassen, dass die Anerkennung einer Kaiserin zu einer Thronfolge in der weiblichen Linie führen könne, wenn die Nachkommen einer Kaiserin den Thron bestiegen. Sein konservativer Standpunkt ist im bereits zitierten Kommentar aus seiner Feder deutlich zu erkennen.

Hierzu ist zu beachten, dass die gesetzliche Regelung der Thronfolge, wie oben betrachtet, nicht gänzlich der traditionellen entspricht. Es wird heute darauf hingewiesen, dass INOUES Absicht darin bestand, ein mit europäischen Systemen vergleichbares Thronfolgesystem mit traditionellem japanischem Anschein einzuführen.<sup>29</sup>

Ein Beispiel für den europäischen Einfluss ist im Entstehungsprozess der Prioritätsordnung bei der Thronfolge zu sehen. Damals gab es zwei unterschiedliche Ansätze zur Frage, in welcher Priorität bei einem frühzeitigen Tod des Kronprinzen der Thron vererbt werden sollte. Die Hofräte waren der Meinung, dass in einem solchen Falle die verbleibenden Brüder des verstorbenen Kronprinzen bevorzugt werden sollten. INOUE vertrat dagegen die Priorität von direkten Deszendenten des Kronprinzen, also Enkelkindern des Kaisers. Auf diesen Ansatz, der sich am Ende durchgesetzt hat, hat die Praxis in den damaligen europäischen Ländern Einfluss genommen. Obwohl der halbamtliche Kommentar diese Regelung als „traditionell“ darstellte, war dies, wie bereits erwähnt, nicht immer der Fall gewesen. Als die entscheidenden Einflussquellen für INOUE werden heute das ins Japanische übersetzte Lehrbuch „Das allgemeine Staatsrecht“ von Johann Casper BLUNTSCHLI, die Berichte des Kabinettsberaters Hermann ROESLER über die Vorschriften der Verfassung des Königreichs Bayern von 1818 und das Dekret des russischen Zaren Paul I. vom 5. April 1797<sup>30</sup> angesehen.<sup>31</sup>

---

28 KASAHARA, *supra* Fn. 23, 53 f.

29 H. KOBAYASHI [小林宏], 明治皇室典範における皇位継承法の成立 [Die Verankerung der Kaiserlichen Thronfolge im Kaiserlichen Haushaltsgesetz der Meiji-Zeit], in: Kobayashi (Hrsg.), 日本における立法と法解釈の史的研究 [Historische Studien zur Gesetzgebung und Gesetzesauslegung Japans] (2009) 133 ff.

30 Am 5. April 1797 erließ Paul I. ein Dekret, das nur noch männliche Nachkommen zur Thronfolge zuließ. Am 17. April erfolgte seine offizielle Krönung.

31 Vgl. KOBAYASHI, *supra* Fn. 29, 135 ff. Zum Einfluss von BLUNTSCHLI vgl. N. KOKUBUN, Die Bedeutung der deutschen für die japanische Staatslehre unter der Meiji-Verfassung (1993). Zum Beitrag von Hermann ROESLER, vgl. J. SIEMES, Die Gründung des modernen japanischen Staates und das deutsche Staatsrecht: Der Beitrag Hermann Roeslers (1975).

Ein anderes Beispiel, welches den europäischen Einfluss zeigt, ist in INOUES Haltung zur Thronfolge von nichtehelichen Kindern zu sehen. In Japan wurde ein nichteheliches Kind traditionell auch als ein möglicher Thronfolger anerkannt. Der historische Hintergrund dafür ist, dass ein Kaiser traditionell neben seiner Ehefrau mehrere Nebenfrauen (側室 *soku-shitsu*) am Hof hatte. Mehrere Entwürfe des Kaiserlichen Hausgesetzes sahen entsprechend dieser Tradition die Möglichkeit für einen nichtehelichen Thronfolger vor. INOUE folgte ebenfalls zunächst dieser traditionellen Ansicht. Nach der Lektüre der Gutachten von LORENZ VON STEIN und des Lehrbuchs von BLUNTSCHLI, denen zufolge ein nichtehelicher Thronfolger strikt ausgeschlossen werden sollte, versuchte er jedoch diese Möglichkeit möglichst zu begrenzen.<sup>32</sup>

Im halbamtlichen Kommentar erwähnte INOUE indes nicht die europäischen Einflüsse, sondern zitierte lediglich eine alte Anekdote zu einer Thronfolge aus dem 7. Jahrhundert, die unter Geltung des alten *Taihō*-Kodexes erfolgte.<sup>33</sup> Die Regelung des alten Kaiserlichen Hausgesetzes entspricht jedoch nicht gänzlich der damaligen Regelung im Kodex. Dies legt nahe, dass sein Gedanke bzw. seine Darstellung historisch nicht ganz korrekt war. Eine rechtshistorische Untersuchung belegt, dass INOUE sich stets Mühe gab, bei Übernahme eines Aspektes aus einem europäischen Rechtssystem etwas Vergleichbares im traditionellen japanischen Recht zu finden und bei Beibehaltung des traditionellen Rechtssystems etwas Entsprechendes im europäischen Recht zu finden sowie dessen Gültigkeit in Europa festzustellen.<sup>34</sup> Hierbei spielte der alte – eigentlich nicht mehr gültige – Kodex eine wichtige Rolle. „INOUE benutzte den alten Kodex als Vermittler, um europäisches Recht mit dem traditionellen japanischen Recht zu harmonisieren. Er versuchte darüber hinaus das zu harmonisierende europäische Recht mit der Terminologie des traditionellen Rechts als Gesetz zu kodifizieren.“<sup>35</sup> Die Thronfolgeregelung des Kaiserlichen Hausgesetzes sowie die Kommentierung dazu sind vor diesem Hintergrund zu verstehen. Dort spiegeln sich die beiden Ziele der *Meiji*-Restauration wider: Wiederherstellung der kaiserlichen Regierung und Modernisierung nach europäischem Vorbild. Während das erste Ziel mit der langen Tradition des Kaiserhauses legitimiert wurde, erforderte das zweite Ziel die Einführung eines mit europäischen Vorbildern vergleichbaren Rechtssystems. Diese Konstellation führte zu dem eigenartigen Kaiserlichen Hausgesetz, das

---

32 Vgl. KOBAYASHI, *supra* Fn. 29, 145 ff.

33 ITŌ, MIYAZAWA, *supra* Fn. 12, Art. 3; vgl. KOBAYASHI, *supra* Fn. 29, 136 ff.

34 KOBAYASHI, *supra* Fn. 29, 159.

35 KOBAYASHI, *supra* Fn. 29, 159.

sowohl mit der alten japanischen Tradition als auch mit den Regeln europäischer Königshäuser Gemeinsamkeiten aufwies.

#### IV. AUTONOMIE DES KAISERLICHEN HAUSES

Zum Art. 2 der *Meiji*-Verfassung und dem Kaiserlichen Hausgesetz hat einer der prominentesten Staatsrechtler, Tatsukichi MINOBE (1873–1948), in seinem Kommentar zur Reichsverfassung zusammengefasst Folgendes ausgeführt:

„Art. 2 bestimmt zur Thronfolge lediglich ‚Der Thron ist an männliche Nachkommen des Kaisers zu vererben‘ und überlässt die Einzelheiten insgesamt den Bestimmungen des Kaiserlichen Hausgesetzes, mit anderen Worten, der autonomen Entscheidung des Kaiserhauses. Dies soll das ‚Prinzip der Autonomie des kaiserlichen Hauses‘ (皇室の自律 *Kōshitsu no jiritsu*) heißen. Die Grundlage dieses Prinzips liegt darin, dass der Thron nicht auf dem Volkswillen, sondern – mit den Worten des Kaisers beim Erlass der *Meiji*-Verfassung – auf ‚Tugend und Ruhm der Vorfahren‘ beruhe. Zur Autonomie gehört nicht nur die Bestimmung der Thronfolge, sondern auch ihre Änderung. An diesen Entscheidungen kann das Reichsparlament nicht teilhaben.“<sup>36</sup>

Autonomie ist in der folgenden Zeit ein Schlagwort geworden, um ein Charakteristikum der rechtlichen Stellung des kaiserlichen Hauses auszudrücken. Obwohl die zitierte Auffassung sich nicht von der Kommentierung im halbamtlichen Kommentar unterscheidet, kritisierte MINOBE, dass dort die Natur des Kaiserlichen Hausgesetzes nur mangelhaft erfasst werde. Ihm zufolge betraf das Kaiserliche Hausgesetz nicht nur eigene Angelegenheiten. Die dort aufgeführte Regel zur Thronfolge stelle einen Teil des Staatsrechts dar. Das Kaiserliche Hausgesetz gelte in diesem Sinne sowohl innerhalb des Kaiserlichen Hauses als auch gegenüber dem Staat und dem Volk.<sup>37</sup>

In diesem Gedanken zeigte sich der Einfluss der damaligen deutschen Staatsrechtslehre. Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat von 1850 (PV) enthielt lediglich den folgenden Artikel 53 über die Thronfolge: „Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.“ Diese schlichte Regelung hatte durch den Rat von Hermann ROESLER die Bestimmung des Art. 2 der *Meiji*-Verfassung beeinflusst. Darauf wird später näher eingegangen. Die Diskussionslage zur Rechtsnatur der Thronfolge im Sinne des Art. 53 PV wurde in einem damaligen preußischen Lehrbuch wie folgt zusammengefasst:

---

36 T. MINOBE [美濃部達吉], 逐条憲法精義 [Großkommentar zur Verfassung] (1927) 107 f. [Übersetzung durch Verf.]

37 MINOBE, *supra* Fn. 36, 109 f.

„Aus den Anfängen des deutschen Thronfolgerechtes sind immer noch einige Anklänge an das Privatrecht in die Gegenwart hinübergekommen. Man spricht vom Thronerben, einem Erbfolgerechte, einer Erbfolgeordnung, einer Erbmonarchie, einer Staatsverlassenschaft, als wenn es sich um ein privatrechtliches Erbverhältnis handelte. Selbst bei Anerkennung des staatsrechtlichen Charakters der Thronfolge bezeichnet man sie als ein dem Erbrechte analoges (H. Schulze), wohl gar als ein privatrechtlich und staatsrechtlich gemischtes Verhältnis (Zachariä) oder als Singularsukzession gleich der deutschen Stammguts-, Lehn-, oder Fideikommißfolge (Zöpfl). Die Thronfolge hat jedoch gegenwärtig einen rein staatsrechtlichen Charakter. Sie muß sich daher erklären lassen ohne Zuhilfenahme privatrechtlicher Begriffe oder Analogien.“<sup>38</sup>

Nach diesem Lehrbuch liegt der staatsrechtliche Charakter der Thronfolge darin, dass in der Monarchie eine von dem einzelnen Monarchen unabhängige Staatspersönlichkeit notwendigerweise vorhanden ist. „Die Thronfolge in einem monarchischen Staate ist daher die einem einzelnen Menschen nach Geburtsrecht zustehende Befugnis, die Staatspersönlichkeit des verstorbenen Herrschers fortzusetzen.“<sup>39</sup> Diese Betrachtungsweise der Thronfolgeregelung als Teil des Staatsrechts war trotz der oben zitierte Kritik BORNHAKS damals schon herrschend.<sup>40</sup>

Auch die Schöpfer der *Meiji*-Verfassung waren sich – trotz der Kritik MINOBES – der Frage um die Rechtsnatur der Thronfolge bewusst. In dem Gutachten für die japanische Regierung von Hermann ROESLER zur Frage, ob das Hausgesetz zum privaten oder öffentlichen Recht gehöre, zeigte sich die folgende Auffassung: Obwohl das staatsrechtliche Verhältnis des kaiserlichen Hauses in der Verfassung und das privatrechtliche Verhältnis im Hausgesetz bestimmt werden sollten, sei es äußerst schwierig, die Grenze zwischen den beiden zu ziehen. Ein Beispiel dafür sei die Frage, ob die Prioritätsordnung der Thronfolge zur Verfassung oder zum Kaiserlichen Hausgesetz gehöre. Als Beispiel für mögliche Lösungen wies ROESLER einerseits auf die Verfassung des Königreichs Bayern von 1808, die ausführliche Bestimmungen über die Thronfolge beinhaltete, und andererseits auf den bereits vorgestellten Art. 53 der preußischen Verfassung hin. Die preußische Variante schlug ROESLER für Japan mit der folgenden Begründung vor. Das Hausgesetz könne der Kaiser selber ohne Intervention des Parlaments erlassen. Da in Japan kein neues kaiserliches Haus durch Revolution errichtet worden sei, solle das Hausgesetz einfach das traditionelle Verhältnis im Hausgesetz bewahren.<sup>41</sup>

---

38 C. BORNHAK, *Preussisches Staatsrecht*, 1. Band (2. Aufl., 1911) 167.

39 BORNHAK, *supra* Fn. 38, 169.

40 Vgl. H. SCHULZE, *Das Preussische Staatsrecht*, 1. Band (2. Aufl., 1888) 761.

41 K. INOUE [井上毅], 皇室典範並皇族令二付ロエスレル氏答議 [Antwort von Herrn Roesler zum Kaiserlichen Hausgesetz und zur Zweiten Kaiserlichen Familienordnung], in: Itō [伊藤] (Hrsg.), 秘書類纂, 帝室制度資料 上卷 [Die Sammlung der ver-

Trotz ihres potentiell staatsrechtlichen Charakters wurde die Thronfolge so unter der *Meiji*-Verfassung sorgfältig in dem von der Verfassung unabhängigen Hausgesetz geregelt. Dies lässt sich als Ausprägung der rechtssystematischen Autonomie des kaiserlichen Hauses verstehen. In diesem Sinne ist das Kaiserliche Hausgesetz ein privates Hausgesetz geblieben.

#### V. ENTSTEHUNG DES NEUEN KAISERLICHEN HAUSGESETZES VON 1946

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde Japan unter die Kontrolle der Besatzungsmacht gestellt. Die Exekutive der Alliierten, das General Head Quarters (GHQ) unter Führung des Generals Douglas MACARTHUR, unternahm Reformen zur Demokratisierung und Demilitarisierung. Darunter war die Einführung der Volkssouveränität in die Verfassung (Präambel und Art. 1), was unvermeidlich zur Änderung des Kaiserlichen Hausgesetzes führte, das nicht auf den im Parlament vertretenen Volkswillen beruhte. Die erste wesentliche Änderung betraf die Stellung dieses Gesetzes. Nach Art. 2 der japanischen Verfassung richtet sich die Thronfolge nach dem vom *Parlament angenommenen* Kaiserlichen Hausgesetz. Diesem Artikel gemäß wurde das neue, in der letzten Sitzung des alten Parlaments verabschiedete Gesetz ausdrücklich der japanischen Verfassung untergeordnet. Bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes im Jahre 1946 errichteten Untersuchungskomitee wurden vor allem die Fragen der Möglichkeit der weiblichen Thronfolge, Vorschriften zur Abdankung und der Umfang der Mitglieder der kaiserlichen Familie diskutiert.<sup>42</sup>

Zur Möglichkeit der weiblichen Thronfolge waren die Meinungen geteilt. Gegenüber der Meinung für die Beibehaltung der traditionellen Thronfolge wurde die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch im Rahmen der Thronfolge propagiert. Dabei wurde insbesondere die Folge der Anerkennung der Kaiserin als problematisch angesehen: Die Heirat der Kaiserin würde zu Vererbung des Throns an einen Nachkommen aus der weiblichen Linie führen. In der Geschichte waren alle Kaiserinnen eine Art von Regentinnen und die Thronfolge immer innerhalb der männlichen Linie geblieben. Die Meinung, dass eine weibliche Linie keine „dynastische“ Thronfolge im Sinne

---

traulichen Dokumente, Dokumente des Kaiserlichen Haushalts, Band 1] (1936) 278, 285; vgl. K. HARADA [原田一明], 明治皇室典範と典憲二元体制; 穂積八東から宮沢俊義へ [Zum Verhältnis zwischen dem Kaiserhausgesetz und der Verfassung des Kaiserreichs Japan; von Yatsuka Hozumi bis Toshiyoshi Miyazawa], 立教法学 Rikkyō Hōgaku 90 (2017) 197 f.

42 H. KASAHARA [笠原英彦], 象徴天皇制と皇位継承 [Der Kaiser als Symbol und die Thronfolge] (2008) 114.

der Verfassung sei, setzte sich durch.<sup>43</sup> Die japanische Regierung versuchte das Einverständnis des GHQ für die Gesetzgebung zum Kaiserlichen Haus zu erhalten. Das Hauptinteresse des GHQ lag darin, alle Finanzen des kaiserlichen Hauses unter parlamentarische Kontrolle zu stellen. Bei der Frage der Thronfolge zeigte sich das GHQ überraschend großzügig.<sup>44</sup>

Der Gesetzentwurf wurde nach der Bewilligung im geheimen Staatsrat dem Reichsparlament in dessen letzter Sitzung vorgelegt. Dort wurden einige Fragen zur Beziehung zwischen Verfassung und Kaiserlichem Hausgesetz gestellt. Zur Frage, ob der Ausschluss der weiblichen Thronfolge nicht verfassungswidrig sei, betonte der Sonderminister für Verfassungsfragen KANAMORI den Unterschied zur normalen Vererbung: Bei der Thronfolge handele es sich um den Status des staatlichen Symbols nach dem dynastischen Prinzip, mit der Folge, dass es nicht mit einer (privatrechtlichen) Erbfolge verglichen werden könne.<sup>45</sup>

Die andere Frage betraf die neue Formulierung der Thronfolgeregelung in der Verfassung. Während die *Meiji*-Verfassung von „männlichen Nachkommen des Kaisers“ sprach, bestimmt die japanische Verfassung lediglich „dynastisch“. Wie ist dieses Schweigen zu verstehen? Die Antwort von KANAMORI war folgende: Aufgrund des expliziten Verweises auf das Kaiserliche Hausgesetz in der Verfassung lasse sich die Frage der Unterscheidung aufgrund des Geschlechts im Gesetz entscheiden. Welche Entscheidung wirklich getroffen werde, sei also noch abzuwarten. Insofern habe das verfassungsrechtliche Schweigen seinen Grund. Diese Antwort könnte nahelegen, dass in der japanischen Verfassung eine grundlegende Änderung vorgenommen worden war. Andererseits äußerte sich KANAMORI bei der Beratung des neuen Kaiserlichen Hausgesetzes wie folgt: Nach dem Grundprinzip „Kaiser aus der für ewige Zeiten ununterbrochenen

---

43 Vgl. KASAHARA, *supra* Fn. 17, 11; Y. OKUDAIRA [奥平康弘], 「萬世一系」の研究 [Studien zur „ununterbrochenen Kaiserlinie“] (2005) 111 ff.

44 M. SUZUKI [鈴木正幸], 皇室制度 [Das System des Kaiserhauses] (1993) 214 ff.

45 Protokoll des Ausschusses für Verfassungsänderung im Unterhaus des 90. Reichstags am 17. Juli 1946. In der Wissenschaft ist die Auffassung ganz herrschend, dass die verfassungsrechtliche Anerkennung des dynastischen Prinzips im Art. 2 rechtfertige, die Thronfolge nicht in den Anwendungsbereich des Gleichheitsprinzips des Art. 14 einzuschließen. S. stellvertretend N. ASHIBE [芦部信喜] / K. TAKAHASHI [高橋和之], 憲法 [Verfassung] (6. Aufl., 2015) 46. Diese Auffassung wurde zuerst im Dokument vertreten, welches das Kaiserliche Haushaltsamt bei dem vorstehend genannten Ausschuss für Verfassungsänderung abgegeben hat: „Ist die Begrenzung der Thronfolge auf die männliche Linie verfassungswidrig?“ vom 25. Juli 1946, in: Ashibe [芦部] / Takami [高見] (Hrsg.), 日本立法資料全集 本巻 1 [Vollständige Sammlung japanischer Gesetzgebungsmaterialien, Band 1] (1990) Nr. 14; vgl. dazu OKUDAIRA, *supra* Fn. 43, 111 f.

Linie“ sei eine grundlegende Änderung nur schwer denkbar. Nur die abgeleiteten Prinzipien seien unter Umständen reformierbar. Von diesem Standpunkt aus entstehe ein großer Zweifel an der Möglichkeit einer weiblichen Thronfolge. Dass die Thronfolge in männlicher Linie bleiben müsse, sei mittlerweile eine Überzeugung des japanischen Volks. In der Geschichte gebe es keine einzige Ausnahme.<sup>46</sup> Bei anderen Gelegenheiten in der Beratung meinte er, das Wort „dynastisch“ in der Verfassung sei zwar in seinem Wortlaut anders als „die für ewige Zeiten ununterbrochenen Linie“, aber die in diesem Wort enthaltene Bedeutung sei der gleiche Gedanke.<sup>47</sup>

Aus diesem historischen Befund ergibt sich, dass die Verfasser der Thronfolgeregelung der japanischen Verfassung von 1946 davon ausgegangen sind, trotz der unterschiedlichen Formulierung denselben Norminhalt wie in der alten *Meiji*-Verfassung beizubehalten. Dieser Norminhalt wird in Art. 2 des Kaiserlichen Hausgesetzes ausgedrückt: „Der kaiserliche Thron ist an männliche Nachkommen aus der männlichen Linie der kaiserlichen Linie zu vererben.“ Der Norminhalt findet allerdings einen knappen Niederschlag in der japanischen Verfassung, die in ihrem Wortlaut eigentlich eher als einer weiblichen Thronfolge offen gegenüber ausgelegt werden könnte. Seine Grundlage liegt mit den bereits zitierten Worten von KANAMORI vielmehr in der damaligen „Überzeugung des japanischen Volks“<sup>48</sup>.

## VI. LÖSUNGSANSATZ AM BEISPIEL DER ABDANKUNG VON KAISER AKIHITO

Am Anfang dieses Beitrags ist erwähnt worden, dass das Reformvorhaben des 2005 erstatteten Berichts, nach welchem eine weibliche Thronfolge ermöglicht werden solle, nach der Geburt des zukünftigen Kronprinzen Hisahito auf Eis gelegt wurde. Für die heutige Überlegung kann dieses Ergebnis wohl einen Ausgangspunkt darstellen. Es ist gleichzeitig aber auch sinnvoll, diesen Bericht sowie seinen Entstehungsprozess erneut kritisch zu betrachten.

---

46 Protokoll der Plenarsitzung des Oberhauses im 90. Reichstag am 16. Dezember 1946.

47 Protokoll des Sonderausschusses zum Kaiserlichen Hausgesetz des Oberhauses im 90. Reichstag am 18. Dezember 1946.

48 Verglichen mit dem deutschen Grundgesetz von 1949 ist es ein Charakteristikum der Japanischen Verfassung, dass die Artikel knapper formuliert sind und mehr Raum für Auslegung bereithalten. Dies gilt auch für den bekannten Friedensartikel, Art. 9. Dass bei unverändertem Wortlaut des Art. 9 die grundlegende Entwicklung der Gesetzgebung im Bereich des Wehrrechts ermöglicht wurde, liegt an der relativ offenen Formulierung dieses Artikels, vgl. dazu R. EFFINOWICZ, *The Use of Armed Forces Abroad* (im Erscheinen) Chapter 2.

Hierbei ist zu beachten, dass bei Erarbeitung des Berichts die Meinungen des Kaisers und seiner Familie nie angehört wurden. Die folgende Aussage des damaligen Kaisers Akihito bei der Pressekonferenz anlässlich seiner zwanzigjährigen Regentschaft 2009 lässt sich als eine kritische Reaktion zu diesem Vorgang verstehen.

Frage: „Das Kaiserhaus wird möglicherweise zukünftig aus nur sehr wenigen Mitgliedern bestehen. Dies könnte dazu führen, dass die stabile Thronfolge schwierig wird. ... Wie schätzten Sie und Ihre Frau den gegenwärtigen Zustand und die Zukunft des kaiserlichen Hauses ein? Bitte antworten Sie unter Berücksichtigung Ihrer Erwartungen für die nächste Generation, angefangen mit dem Kronprinzen- und Prinzenpaar.“

Kaiser: „Der gegenwärtige Zustand des kaiserlichen Hauses die Thronfolge betreffend ist genauso, wie in der Frage geschildert wurde. Die Frage zum System der Thronfolge sollte der Diskussion im Parlament überlassen werden. *Zur Zukunft des kaiserlichen Hauses ist es allerdings wichtig, dass die Meinungen des Kronprinzen und seines Bruders respektiert werden.* [...]“<sup>49</sup>

Hier wird in einer sehr zurückhaltenden Weise der Gedanke ausgedrückt, dass bezüglich Fragen zum kaiserlichen Haus die Meinung der betroffenen Mitglieder respektiert werden sollte. In diesem Zusammenhang scheint der Prozess der Gesetzgebung von 2017 zur Abdankung des letzten Kaisers sehr aufschlussreich. Anlass zu dieser Gesetzgebung war eine Rede des Kaisers im Jahre 2016.<sup>50</sup> Darin äußerte er zur Frage des Älterwerdens als Kaisers seine „persönliche“ Gedanken, unter Berücksichtigung seiner Stellung als Kaiser, ohne konkret Stellung zum gültigen System des kaiserlichen Hauses zu nehmen. Er meinte, das Problem des Älterwerdens lasse sich nicht alleine durch eine Reduzierung seiner Aktivitäten lösen. Auch bei Einsetzung eines Regenten bleibe der Kaiser der Kaiser bis zu seinem Tod. Wenn seine Gesundheit in eine kritische Lage gerate, sei zu befürchten, dass es zum Stillstand in der Gesellschaft komme und dies Auswirkungen auf das Alltagsleben des Volkes habe, wie dies schon einmal der Fall gewesen sei.<sup>51</sup> Außerdem stellten die zahlreichen Rituale nach dem Tod eines

49 Pressekonferenz vom 6. November 2009, abrufbar unter <http://www.kunaicho.go.jp/okotoba/01/kaiken/kaiken-h21-gosokui20.html>. Hervorhebung hinzugefügt. Beim Prinzenpaar handelt es sich um den jüngeren Bruder des Kronprinzen und dessen Ehefrau. Diese sind heute das Kronprinzenpaar.

50 KUNAI-CHŌ [宮内庁, Kaiserliches Haushaltsamt], 象徴としてのお務めについての天皇陛下のおことば [Botschaft Seiner Majestät des Kaisers über seine Pflichten als (Staats)Symbol], 8. August 2016, abrufbar unter <https://www.kunaicho.go.jp/page/okotoba/detail/12>.

51 Als der vorletzte Kaiser Hirohito, der Vater von Akihito, sich im September 1987 einer Operation unterzog, wurde Darmkrebs entdeckt. Etwa ein Jahr später verschlechterte sich seine Gesundheit deutlich. Während von seinem Gesundheitszustand jeden Tag berichtet wurde, wurden zahlreiche feierliche Veranstaltungen in

Kaisers *parallel* zu den Zeremonien für die neue Ära aus Anlass der Thronbesteigung des neuen Kaisers eine schwerwiegende Belastung für die Familienmitglieder dar. Eine solche Konstellation sei zu vermeiden. So brachte der alte Kaiser wieder in zurückhaltender Weise seine Meinung zum Ausdruck und schlug die Einführung der Abdankung vor. Am Ende der Rede wiederholte er, dass der Kaiser unter der japanischen Verfassung keine Befugnisse zur Regierung habe. Er habe seine Gedanken geäußert, in der Hoffnung, dass die Rolle des Kaisers als Symbol des Staates ohne Unterbrechung stabil ausgefüllt werde.

Diese Rede ist eigentlich nicht als persönlicher Wunsch nach seiner Abdankung, sondern als Appell für Reform des Thronfolgesystems zu verstehen. Das nach dieser Rede geschaffene Sondergesetz (The Law for Special Exception of the Imperial House Law concerning the Abdication, etc. of the Emperor)<sup>52</sup> hat den Grundsatz der Thronfolge nicht geändert, sondern die Abdankung einmalig ermöglicht. Der Hintergrund wird in Art. 1 dieses Gesetzes geschildert: Dieser Artikel fasst die oben zitierte Sorge des Kaisers zusammen und erwähnt das Verständnis und Mitgefühl des Volkes sowie die langjährige, engagierte Tätigkeit des Kronprinzen im Dienste der Öffentlichkeit. So ist die Entstehung dieses Sondergesetzes zwar offensichtlich durch die kaiserliche Rede veranlasst worden, hat aber dem dortigen Appell nur in begrenztem Umfang Folge geleistet. Im ersten Artikel spiegelt sich so das Verständnis des Gesetzgebers von der Institution des Kaisers bzw. vom Kaiserlichen Hausgesetz wider, das unter der japanischen Verfassung von 1946 ausgestaltet geworden ist.<sup>53</sup>

Heute stellt das Kaiserliche Hausgesetz nicht mehr ein von der Verfassung unabhängiges Hausgesetz der kaiserlichen Familie dar, sondern ist Bestandteil des Staatsrechts. Damit ist die Autonomie des kaiserlichen Hauses nicht mehr rechtlich anerkannt. Die Thronfolge bleibt allerdings gleichzeitig immer noch eine Frage des kaiserlichen Hauses. Insofern hat das kaiserliche Hausgesetz in gewissem Sinne eine doppelte Natur. Diese trägt ein Potenzial der Widersprüchlichkeit in sich, die auch den Prozess der Sondergesetzgebung für die Abdankung des Kaisers geprägt hat. Die Sorge vor diesem Konflikt führte zum Appell des Kaiserhauses, dessen Meinung zu respektieren.

Dieser Gedanke kam auch im Prozess der Erarbeitung des bereits vorgestellten Sonderbeiratsberichts 2005 unter der KOIZUMI-Regierung zum

---

der Gesellschaft freiwillig abgesagt. Die TV-Sender ließen fast alle Unterhaltungsprogramme ausfallen. Er starb am 7. Januar 1989.

52 天皇の退位等に関する皇室典範特例法 [*Tennō no tai'i-tō ni kansuru kōshitsu tenpan tokurei-hō*], Gesetz Nr. 63/2017.

53 Vgl. WATANABE, *supra* Fn. 26, 116 f.

Tragen. Historiker Masayuki SUZUKI, Experte für moderne japanische Geschichte, hatte bei der Expertenanhörung die folgende Auffassung geäußert:

„Im Kaiserlichen Hausgesetz handelt es sich einerseits um öffentliche Angelegenheiten über die kaiserliche Thronfolge. Diese berührt gleichzeitig naturgemäß auch den [privaten] Aspekt der Vererbung der Stellung als Familienoberhaupt im kaiserlichen Haus. Gesetze werden im Parlament beraten. Ich finde es allerdings unentbehrlich, die Meinung der kaiserlichen Familie zu hören, also den Aspekt der Vererbung des Familienoberhauptes zu berücksichtigen.“<sup>54</sup>

Wie bereits betrachtet, wurde dieser Vorschlag im 2005 erstatteten Bericht nicht berücksichtigt. Dies bewog den Kaiser, einen Appell für mehr Respekt gegenüber der Meinung der kaiserlichen Familie auszusprechen. Vor diesem Hintergrund lässt sich die Schaffung des Sondergesetzes von 2017 als eine indirekte Verwirklichung der Autonomie des kaiserlichen Hauses verstehen.<sup>55</sup> Der Grund und der Umfang dieser rekonstruierten Autonomie sind selbstverständlich anders als unter der *Meiji*-Verfassung. Nach der heutigen japanischen Verfassung wird die Stellung des Kaisers vom Willen des Volkes hergeleitet, von dem alle Staatsgewalt ausgeht. Auch die rekonstruierte Autonomie des kaiserlichen Hauses wird heute nur unter bestimmten Bedingungen eingeräumt. Sie darf nicht dem Volkswillen widersprechen, und die verfassungsrechtliche Aufgabe des Kaisers muss erfüllt werden. Diese Bedingungen sind im bereits erwähnten Art. 1 des Sondergesetzes niedergelegt.

## VII. AUSBLICK

Die Einräumung der weiblichen Thronfolge ist ein politisch umstrittenes Thema. Eine missglückte, also eine für einen großen Teil der Bevölkerung inakzeptable Lösung könnte der Einheit des japanischen Volkes, für die der Kaiser im Sinne des Art. 1 der japanischen Verfassung ein Symbol ist,

---

54 M. SUZUKI, Aussprache bei der Anhörung von Experten in der 7. Sitzung zum Kaiserlichen Hausgesetz vom 8. Juni 2005, abrufbar unter <http://www.kantei.go.jp/jp/singi/kousitu/dai7/7siryou1.html> [Übersetzung durch Verf.].

55 In diesem Zusammenhang könnte man fragen, ob die Verfassung dem Kaiser das Grundrecht auf Meinungsäußerung gewährleistet. Es ist aber unumstritten, dass ihm jedenfalls die als Mensch zugesicherten Rechte von der Verfassung (z. B. das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.) garantiert werden. Die Art und der Umfang der Garantie der Grundrechte des Kaisers sind angesichts seiner Stellung als Staatssymbol, das keine Befugnisse über die Regierung hat, jeweils gesondert zu bestimmen. Zum Beispiel wird es für unvermeidlich gehalten, dass der Kaiser weder das aktive noch das passive Wahlrecht hat. Die Einschränkung des Eigentumsrechts, der Meinungsfreiheit usw. wird in bestimmtem Umfang als verfassungsrechtlich erlaubt angesehen. Vgl. dazu ASHIBE / TAKAHASHI, *supra* Fn. 45, 88.

ernsthaften Schaden zufügen. Bei dieser Konstellation ist es hilfreich zu erkennen, dass es neben einem einfachen Ja oder Nein einen weiteren Lösungsansatz gibt. Die vorangehende Rede des Kaisers hat am Beispiel der Abdankung einen Impuls zur Problemlösung über das Älterwerden hinaus gegeben. Dies lässt sich als ein alternativer, prozessualer Ansatz ansehen: die Meinung des kaiserlichen Hauses in Erwägung zu ziehen. Staatsrechtlich gesehen liegt die Frage darin, inwieweit das traditionelle Element im modernen Staatsrechtssystem seine Geltung behaupten kann. In der staatsrechtlichen Diskussion ist die Frage umstritten.<sup>56</sup> Es ist allerdings unstrittig, dass die Regelungen bezüglich des Kaisertums vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung und der sozialen Wirklichkeit erfolgen müssen.<sup>57</sup> Der Unterschied der Auffassungen liegt nur darin, wie man neue und traditionelle Aspekte berücksichtigt. Der Autor eines der meistgelesenen Staatsrechtslehrbücher, Kōji SATŌ, schlägt vor, das modifizierte traditionelle System und das moderne Staatsrechtssystem im Rahmen der japanischen Verfassung harmonisierend auszulegen und durchzuführen.<sup>58</sup> So könnte man auch vor dem Hintergrund des Prinzips der Volkssouveränität und mit Blick auf den Charakter des Kaiserlichen Hausgesetzes als einfaches Gesetz die traditionellen Elemente in Erwägung ziehen. Insofern stellt der Abdankungsprozess ein wichtiges Anschauungsbeispiel dar. Dies zu würdigen ist eine Aufgabe der Staatsrechtswissenschaft.

#### ZUSAMMENFASSUNG

*Das Kaiserliche Hausgesetz von 1947 sieht für die Nachfolge des japanischen Kaisers nur männliche Mitglieder der Kaiserfamilie vor. Gleichzeitig mit Erlass des Gesetzes wurde diese auf die enge Familie des damals amtierenden Kaisers beschränkt. Heute leben lediglich drei potentielle Thronerben, von denen nur einer realistisch selbst weitere (männliche) Nachkommen erwarten kann. Aus diesem Grund stellt sich in Politik, Wissenschaft und Gesellschaft die Frage, wie der Fortbestand des Kaiserhauses gewährleistet werden kann. Die Öffnung der Thronfolge auch für weibliche Mitglieder der Kaiserfamilie und/oder ihre Nachkommen stellt eine Möglichkeit dar.*

*Der Autor untersucht diese Möglichkeit vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichten sowohl des alten Kaiserlichen Hausgesetzes und der Meiji-Verfassung als auch des aktuellen Gesetzes und der heutigen Verfassung. Er kommt zu dem Schluss, dass eine weibliche Thronfolge zwar mit dem Wortlaut*

---

56 K. SATŌ [佐藤幸治], 日本国憲法論 [Zur japanischen Verfassung] (2011) 507.

57 Vgl. K. YOKOTA [横田耕一], 憲法と天皇制 [Verfassung und Kaisertum] (1990).

58 SATŌ, *supra* Fn. 56, 508.

*der heutigen Verfassung vereinbar sei, aber nicht dem Willen des historischen Gesetz- und Verfassungsgebers entspreche. Als Lösungsansatz für eine zukünftige Thronfolgenregelung schlägt er vor, dem Kaiserhaus eine gewisse Autonomie in eigenen Angelegenheiten und unter Wahrung der in der Verfassung niedergelegten Volkssouveränität zuzubilligen und auch die Meinung des Kaisers und seiner Familie zu berücksichtigen. Als Präzedenzfall in diese Richtung verweist er auf das Sondergesetz, welches die Abdankung von Kaiser Akihito 2019 ermöglichte und nach dessen öffentlicher Stellungnahme von 2016 erarbeitet worden war.*

*(Die Redaktion)*

#### SUMMARY

*The Imperial Household Law of 1947 provides for only male members of the imperial family to succeed to the Japanese throne. Simultaneously to its enactment, the imperial family was restricted to the close family of the then reigning emperor. Today, there are only three potential heirs to the throne, only one of whom can realistically expect further (male) descendants himself. For this reason, the question has arisen in politics, academia and society as to how the continued existence of the imperial house can be guaranteed. A succession to the throne for female members of the imperial family and/or their descendants represents a possible solution.*

*The author examines this possibility against the background of the genesis of both the old Imperial Household Law and the Meiji Constitution as well as the current Imperial Household Law and the present constitution. He concludes that female succession to the throne, while compatible with the wording of the present constitution, was not the intention of the historical legislature. As a possible solution for a future succession arrangement, he suggests that the imperial house be granted a certain degree of autonomy in its own affairs while respecting the popular sovereignty enshrined in the constitution. This would mean taking into account the opinion of the emperor and his family. As a precedent, he points to the special law that allowed the abdication of Emperor Akihito in 2019, which was drafted after his public statement in 2016.*

*(The editors)*